



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

vom 12. Juli 2005

mit Änderungen vom 20. Juli 2010 und 28. Juli 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 12. Juli 2005 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großel-

tern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren 1 Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen
1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmales ab dem 01.01.2002 15,00 €
 2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 2.1. für den Einzelfall ab dem 01.01.2002 2,50 €
 - 2.2. für eine Dauerzulassung (personengebunden) ab dem 01.01.2002 100,00 €
 3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege pro Grab und Jahr ab dem 01.01.2002 0,50 €
 4. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen ab dem 01.01.2002 100,00 €
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben

1. Gebühren für die Besorgung von Verstorbenen.
Die Abrechnung erfolgt durch den Bestattungsunternehmer.

Die Besorgung von Verstorbenen durch den Bestattungsunternehmer umfasst folgende Tätigkeiten: Waschen, Ankleiden, Einsargen und Transport der verstorbenen Person.

2.	Gebühren für die Bestattung (einschließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)	
2.1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren bei einfach tiefem Grab	876,00 €
2.1.2	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren bei doppelt tiefem Grab	939,00 €
2.2	von Personen unter 6 Jahren bei einfach tiefem Grab	588,00 €
2.3	Zuschlag zu den Gebühren Ziffer 2.1 und 2.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	251,00 €
3.	Gebühren für die Beisetzung von Aschen Verstorbener (ein- schließlich Benutzung der Aussegnungshalle und der Leichenzelle)	
3.1	in einem Urnenerdgrab	575,00 €
3.2	Zuschlag zu der Gebühr Ziffer 3.1 für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	251,00 €
3.3	in einer Urnenwahlgrabkammer	552,00 €
3.4	Aufstellen von Blumenständern, Verbringen von Blumen und Kränzen an das Grab	19,00 €
4.	Gebühren für die Überlassung eines Erdreihengrabes	
4.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.168,00 €
4.2	für Personen unter 6 Jahren	740,00 €
5.	Gebühren für die Überlassung eines Wiesen-Erdreihengrabes (auch anonym)	1.457,00 €
6.	Gebühren für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	665,00 €
7.	Gebühren für die Überlassung eines Wiesen-Urnenreihengrabes (auch anonym)	691,00 €
8.	Gebühren für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
8.1.1	für eine Urnenwahlgrabkammer	2.121,00 €
8.1.2	für ein Urnenwahlgrab	853,00 €
8.1.3	für ein Wiesen-Urnenwahlgrab	832,00 €
8.2.1	für ein Erdwahlgrab einfach breit	1.982,00 €
8.2.2	für ein Erdwahlgrab doppelt breit	2.878,00 €
8.2.3	für ein Wiesen-Erdwahlgrab einfach breit	2.272,00 €
8.3	für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
8.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode:	wie 8.1 und 8.2

8.3.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

9. **Gebühren für sonstige Leistungen**

- | | | |
|-----|---|----------|
| 9.1 | Für die Benutzung des Friedhofgebäudes, wenn nicht gleichzeitig Gebühren nach Ziffer 2 und 3 erhoben werden, für die Aussegnungshalle und/oder die Leichenzelle | 400,00 € |
| 9.2 | Abdeckplatte für Urnenkammer | 104,00 € |
| 9.3 | Für die Benutzung der Orgel | 30,00 € |

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Ausfertigung

Die vorstehende Ausfertigung entspricht in ihrem Wortlaut der Satzung der Gemeinde Urbach über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 12. Juli 2005 in der Fassung der letzten, rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft tretenden Änderungssatzung vom 28. Juli 2015.

Urbach, 29. Juli 2015

Schunter
Gemeindeoberamtsrat